



Allgemeiner Bürgerschützenverein Dorsten Feldmark I+II

Satzung

§1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: „Allgemeiner Bürgerschützenverein Dorsten-Feldmark I und II e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 46282 Dorsten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dorsten eingetragen.

§2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der AO“.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und des Brauchtums. Weiter betrachtet der Verein es als seine vornehmste Aufgabe, die bürgerliche Eintracht, den Gemeinsinn und den Frohsinn, sowie das Brauchtum in geeigneter Weise unter dem Vereinsmotto „Ordnung, Einigkeit und Frohsinn“ zu beleben und zu fördern.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch Errichtung und Erhalt von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, sowie durch die Durchführung von Schützenfesten; hierbei insbesondere das

Vogelschießen und die Ausrichtung eines Festumzuges.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§3: Vereinstätigkeit

1. Die vordringlichste Aufgabe des Vereins ist es, durch geeignete, regelmäßige Veranstaltungen, seine Mitglieder für den Schießsport, unter besonderer Förderung der Jugendarbeit, zu begeistern.
2. Jeweils in den geraden Jahren ist am ersten Wochenende nach Pfingsten das Schützenfest durchzuführen. In den ungeraden Jahren ist ein Kinderschützenfest durchzuführen.

§4: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das zehnte Lebensjahr vollendet hat und einen unbescholtenen Lebenswandel führt.
2. Der Beitritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes beantragt werden.

3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand nach Vorlage des Aufnahme-Antrags. Gründe für etwaige Ablehnungen werden nicht bekanntgegeben.

§5: Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht zeitweilig befreien.
3. Mitglieder, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Verein fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen angehören, sind beitragsfrei.
4. Neu eingetretene Mitglieder der 1. Kompanie sind in den ersten 2 Jahren beitragsfrei.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Gesamtvorstand mitzuteilen ist und nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann.
 - b. Durch Ausschluss, der vom Gesamtvorstand jederzeit erfolgen kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist vom Gesamtvorstand der Ausschluss schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
 - c. Durch Tod
 - d. Durch Auflösung des Vereins

2. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft kann das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche an den Verein und an das Vereinsvermögen stellen.

§7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführenden Vorstand

§8: Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Generalversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung der Generalversammlung hat vom Vorstand schriftlich, mit Ankündigung der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, zu erfolgen.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit oder von den Mitgliedern des Vereins verlangt werden, wenn mindestens 20 % der eingeschriebenen Mitglieder einen schriftlichen Antrag unterschreiben.
5. In der ordentlichen Generalversammlung werden jeweils der Geschäftsbericht und der Kassenbericht bekanntgegeben. Ferner wählt die Generalversammlung alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die laufend die Geschäftsführung des Gesamtvorstandes überwachen und der Generalversammlung den Prüfungsbericht vorlegen.

6. Vorstandswahlen

- a. Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Generalversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
 - b. Alljährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus und wird durch Neuwahlen ersetzt bzw. wiedergewählt.
 - c. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt; scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt der übrige Vorstand beschlussfähig.
7. Die in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch verdeckte Stimmzettel, wenn die Hälfte der Anwesenden dies beantragt. Liegt ein solcher Antrag nicht vor, so wird nach Zuruf, durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Handaufheben abgestimmt. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in das mit Seitenzahl versehene Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorsitz einem Mitglied übertragen werden. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer und die Stimmzähler.

§9: Vorstand

1. Vertretungsvollmacht: Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, immer in Verbindung mit dem 1. oder 2. Geschäftsführer.

2. Geschäftsführender Vorstand

a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer
- 1. Schriftführer
- Schatzmeister
- Oberst
- Major

b. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

c. Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens alle drei Monate einmal zusammenzutreten. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

3. Gesamtvorstand

a. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, erweitert um:

- mind. 6 bis max. 8 Beisitzer

- Hauptmann 1. Kompanie
- Hauptmann 2. Kompanie
- Hauptmann 3. Kompanie
- Leiter Schießgruppe
- 2. Schriftführer
- Amtierender Schützenkönig
- Amtierender Prinzgemahl
- Vorheriger König (für 2 Jahre)
- Vorheriger Prinzgemahl (für 2 Jahre)

- b. Der Gesamtvorstand ist nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- c. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- d. Der Gesamtvorstand vertritt die Interessen des Vereins in allen Gremien und Untergruppen.

§10: Untergruppen des Vereins

- 1. Untergruppen des Vereins sind:
 - a. Die erste Kompanie
 - b. Die zweite Kompanie
 - c. Die dritte Kompanie

d. Die Schießgruppe

2. Die Kompanien

Die Kompanien wählen ihre Hauptleute und das Offizierskorps in den Kompanieversammlungen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, bei Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, die Hauptleute und falls erforderlich, jeweils nach Anhörung durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, einzelne Offiziere ihres Postens zu entheben.

3. Die Schießgruppe

Die Geschäftsführung der Schießgruppe obliegt der Schießgruppenleitung, die aus sieben Mitgliedern besteht. Drei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Schießgruppe gewählt. Die übrigen vier Mitglieder der Schießgruppenleitung können aus dem Gesamtvorstand des Schützenvereins delegiert werden.

§ 11: Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Barvermögen.

§ 12: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13: Auflösung des Vereins

1. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Verein mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Entscheidung des Gesamtvorstandes muss diesem Beschluss vorausgehen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vereinsvermögen, wenn die finanziellen Verpflichtungen des Vereins erfüllt sind, je zur Hälfte der kath. Kirchengemeinde St. Agatha und der ev. Kirchengemeinde St. Johannes in Dorsten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§14: Inkraftsetzung

Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.